AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen von 7events Johannes Mainx)

1. Unter Verleih verstehen wir die Gerätevermietung ohne jedwede Dienstleistung mit Ausnahme der Beratung, wenn Sie es wünschen.

2. Beratung ist nicht Planung.

3. Das Mieten von Geräten beginnt bei der richtigen Auswahl der Geräte. Die richtige Auswahl der Geräte wird von einer Anzahl
von Faktoren bestimmt, welche sie als Mieter selbst zusammentragen, bestimmen und somit für die Auswahl der Geräte selbst
Verantwortung tragen.

4. Wir können Sie bei der Auswahl der richtigen Geräte nur beraten - wenn Sie uns bei der Auswahl der richtigen Geräte mit in die
Verantwortung ziehen wollen, kann sie nur in Form einer Produktion, und nicht in Form der Gerätevermietung passieren.

5. Sie können grundsätzlich alle unsere Geräte mieten. Bevor Sie jedoch an die Anmietung von Geräten denken, vergewissern Sie sich, ob Sie über das Wissen zur Planung, zum geeigneten Einsatz der Gerätschaften und die geeigneten Fachkräfte zur Handhabung derselben verfügen. Wenn Sie sich unsicher sind, lassen Sie sich von uns beraten. Bedienungsfehler und mangelndes
Wissen sind die häufigsten Ursachen bei Nichtzustandekommen des gewünschten Endproduktes.

6. Die Vermietung von Anlagen basiert wie jedes andere Geschäft auf Vertrauen. Unsere Anlagen stellen für uns einen sehr hohen Wert dar. Wenn Sie also eine Anlage oder ein Gerät von uns mieten wollen, erwarten wir erstens Ihre Wertschätzung unserer Anlagen und einen Vertrauensbeweis dafür, dass Sie die Geräte nur zweckmäßig benutzen und keinen unnötigen Strapazen
aussetzen. Dieser Punkt basiert auf reinem Vertrauen und wird durch Ihre

Kompetenz und Vertrauenswürdigkeit untermauert.

7. Als zweiten Punkt erwarten wir einen Beweis als Sicherheit dafür, dass Sie die Geräte wieder vollständig retournieren. Diese Sicherheit, die wir von Ihnen brauchen, muss durch die Richtigkeit Ihres Namens belegt sein.

8. Als dritten Punkt brauchen wir die Sicherheit, dass Sie die Mietrechnung der Geräte begleichen.

SICHERHEITEN

9. Die zur Richtigkeit und Vertrauenswürdigkeit untermauerten Sicherheiten müssen sich aus mindestens drei verschiedenen Dokumenten oder Beweisstücken zusammenstellen. Das können Führerschein, Personalausweis, Reisepass, Meldezettel, Geburtsurkunde, Aufenthaltstitel, Kreditkarte, Handelsregisterauszug, Gewerbeschein oder Bürge mit genannten Beweisstücken sein. Die Beweissicherstellungen für Privatkunden sind idealerweise aus einem gültigen Führerschein, dem Meldezettel mit dem aktuellen Wohnsitz, und aus einer gültigen Kreditkarte zusammengestellt.

10. Die beigebrachten Sicherheiten müssen in Absprache unserer Vermiet- oder Finanzabteilung getroffen werden. Alle für die Sicherheiten vorgelegten Dokumente müssen von aktueller Gültigkeit und in Original vorgelegt werden, von welchen eine Kopie durch uns erstellt wird. Dies geschieht idealerweise bei Abschluss, spätestens jedoch bei der Abholung. Die kann nur vom Mieter selbst und nicht durch einen Vertreter durchgeführt werden!

11. Für Privatkunden gilt: beim ersten Mietgeschäft benötigen wir vom Mieter die Sicherheiten aus drei verschiedenen aktuellen Original- Dokumenten wie Führerschein, Personalausweis, Reisepass, Meldezettel, Geburtsurkunde, Kreditkarte oder Bürge mit genannten Beweissicherstellungen, von welchen von uns eine Kopie erstellt wird, sowie eine Kaution in der voraussichtlichen Bruttomietsumme.

12. Für Privatkunden mit ausländischem Pass und österreichischer Niederlassung gilt: bei jedem Mietgeschäft benötigen wir vom Mieter die Sicherheiten aus mindestens drei verschiedenen aktuellen Original-Dokumenten wie Führerschein, Personalausweis, Reisepass, Meldezettel, Geburtsurkunde, Aufenthaltstitel, Kreditkarte oder einen Bürgen mit österreichischen Reisepass mit genannten Beweissicherstellungen, von welchen von uns eine Kopie erstellt wird, sowie eine Kaution in der voraussichtlichen Bruttomietsumme.

13. für Privatkunden mit ausländischen Pass und ausländischer Niederlassung gilt: bei jedem Mietgeschäft benötigen wir vom Mieter die Sicherheiten aus mindestens zwei verschiedenen aktuellen Original- Dokumenten wie Führerschein, Reisepass, Geburtsurkunde oder Kreditkarte und einen Bürgen mit österreichischen Reisepass mit genannten Beweissicherstellungen, von welchen von uns eine Kopie erstellt wird, sowie eine Kaution in der voraussichtlichen Bruttomietsumme.

14. Für nicht protokollierte Firmenkunden gilt: beim ersten Mietgeschäft benötigen wir vom Mieter die Sicherheiten aus drei verschiedenen aktuellen Original- Dokumenten wie Führerschein, Personalausweis, Reisepass, Meldezettel, Geburtsurkunde oder Kreditkarte und einen Gewerbeschein von welchen Originaldokumenten von uns eine Kopie erstellt wird, sowie eine Kaution in der voraussichtlichen Bruttomietsumme.

15. Für protokollierte Firmenkunden gilt: beim ersten Mietgeschäft benötigen wir eine Gewerbescheinkopie sowie einen Handelsregisterauszug, eine aktuelle Kreditkarte sowie eine Kaution in der voraussichtlichen Bruttomietsumme. Anstatt der Kreditkarte kann ein amtliches Dokument des Geschäftsführer beigebracht werden, sowie eine Kaution in der voraussichtlichen Bruttomietsumme.

16. Firmen ausländischer Herkunft bedürfen individueller Sicherstellung, welcher mit unserer Vermiet- oder Finanzabteilung vereinbart werden müssen.

ABWICKLUNG

17. Wir benötigen bei der Anfrage den Abholtermin, den oder die Projekttermine (Veranstaltungstage), den Retourabgabetermin, die
Anschrift und Telefonnummer des Mieters, Name und Telefonnummer der Kontaktperson (falls Mieter und Anwender nicht

ident), bevorzugte Sicherstellungen, Anzahl und Art der Gerätschaft.

18. Wir bitten Sie, Anfragen rechtzeitig zu deponieren. Wir bitten um Ihr Verständnis, es kann vorkommen, dass Ihre Anfrage von uns ohne Angaben von Gründen abgelehnt wird.

19. Die Reservierung von Mietgeräten und Mietanlagen sollten rechtzeitig, 2-4 Wochen, jedoch nach Möglichkeit zumindest 3 Tage
vor Abholung, erfolgen.
Reservierung und Bestellung von Mietgeräten und Mietanlagen sowie Personal für die Betreuung der VA(Techniker,Helfer,Kraftfahrer sub Personal usw.)sind verbindlich. Im Falle eines Rücktritts der Reservierung/ Bestellung fallen folgende Stornokosten an: ab Reservierung und Auftragserteilung 30% der Auftragssumme / bis 30 Tage vor Auftragsbeginn 50% der Auftragssumme / bis 14 Tage vor Auftragsbeginn 70% der Auftragssumme / bis 7 Tage vor Auftragsbeginn 100% der Auftragssumme . Bei Eintritt eines Abbruches unter unten genannten Bedingungen sind 100% der Auftragssumme zu bezahlen. Für die Entscheidung eines Abbruches des Auftrages ist einzig unser Personal mit Absprache des Veranstalters zuständig. Unter Abbruch während des Auftrages versteht sich folgendes: Vandalismus, Raufereien, Sachbeschädigung, Unwetter, Hagel, Gewitter, Regen, Sturm (ab 70 km/h), näherndes Schlechtwetter, Stromausfälle (die nicht von uns verursacht werden). Dies alles dient zum Schutz der Personen/Gäste sowie unseres Equipments.

20. Sind durch annullierte Reservierungen bereits andere Mietanfragen zurückgewiesen worden, so müssen wir den tatsächlichen Verlust in Rechnung stellen (Schadenersatz).
Im Falle eines Projektabbruchs (Storno durch Kunden, Umsetzungs-Stop) erfolgt eine Abrechnung der bereits erbrachten Leistungen.

21. Unsere Mietpreise verstehen sich exkl. 20% Umsatzsteuer und beinhalten keine allfällige Versicherung für Transport, Bruch, Diebstahl, Fehlbedienung, etc.

22. Bei Wunsch können wir Ihnen die Mietware gegen Aufpreis zustellen und abholen.

23. Der Zustell- Abholdienst durch uns umfasst den Transport und das Entladen am Projektort der Mietware mit Ihrer Hilfe, sowie
das Beladen am Projektort mit Ihrer Hilfe und den Rücktransport.

24. Das Entladen bzw. Beladen des Kraftfahrzeuges am Projektort wird dann durch unseren Fahrer geleitet und mit Ihrer Mithilfe
oder durch die von Ihnen bereitgestellten Techniker und/oder Helfer durchgeführt. D.h. der Fahrer löst Verzurrungen und kippt oder hebt Cases oder Dollys auf Räder, je nach Umfang und Größe mit Ihrer Hilfe, und steht am Fahrzeug und bedient z.B. die Ladeboardwand. Das Sichern und der Transfer am eigentlichen Aufbauort erfolgt durch Sie und Ihre Techniker und Helfer. Entladung welche Hilfsgeräte wie z.B. Stapler bedürfen erfolgt durch Sie oder von Ihnen bereitgestellte Dritte. Das Beladen bei der Abholung erfolgt im umgekehrten Ablauf der Zustellung.

25. Die für die Entladung bei Zustellung, sowie die für Beladung bei Abholung, notwendige Haltefläche für unsere Kraftfahrzeuge muss gewährleistet sein.

26. Eine Kontaktperson, welche am Projektort für die Zustellung und Abholung anwesend ist, telefonisch erreichbar ist und die Übernahme der Mietware bestätigt oder Mietware übergibt, muss bekannt gegeben und vorhanden sein.

27. Sollte die vereinbarte Ladehilfe nicht zur Verfügung stehen oder die Kontaktperson nicht erreichbar oder anwesend sein, wird je nach Umfang und Machbarkeit die fehlende Hilfestellung verrechnet oder nach einer maximalen Wartezeit von 30 Minuten der Zyklus abgebrochen und die

Zustellung oder Abholung storniert.

28. Sollte die vereinbarte Haltefläche nicht zur Verfügung stehen und keine ausdrückliche Wartezeitverlängerung angeordnet werden, wird je nach Durchführbarkeit die Wartezeit in Kauf genommen, eventuelle Parkstrafen weiter verrechnet oder nach einer maximalen Wartezeit von 30 Minuten der Zyklus abgebrochen und die Zustellung storniert.

29. Zustell- und Abholtermine sind verbindlich. Wartezeiten bei Zustellung oder Abholung von mehr als 15 Minuten werden verrechnet.

ANWENDUNG

30. Unsere Anlagen sind zur professionellen Anwendung für Veranstaltungstechnik konzipiert und aufgebaut. Ein schonender und zweckdienlicher Umgang mit unseren Anlagen wird vorausgesetzt.

31. Ein scheinbarer Fehler berechtigt nicht zur fahrlässigen Handhabung oder zum sofortigen Tausch oder gar einer Reparatur. Die Erfahrung zeigt, obwohl ständig sehr gleichartige Anlagenanwendungen vorkommen, dass jedoch im Detail die Anlagen immer anders aufgebaut werden. Und plötzlich „spielt“ etwas nicht wie es soll. Eine leidvolle Erfahrung, die da niedergeschrieben werden muss, aber es ist nun mal wie es ist, und wir müssen es leidvoll immer wieder erleben, dass die häufigsten Fehler Bedienfehler oder Verkabelungsfehler sind.

32. Bedienfehler sind Fehler die mit, Geräten kreiert werden, welche man nicht genau genug kennt, und deren Funktionen und deren Auswirkungen nicht genau kennt. Verkabelungsfehler sind Fehler in den Verbindungen zwischen Geräten, welche auf Aufbauanwendungsfehler, auf falschen Steckverbindungen oder gar Kabeln zurückzuführen sind. Und genau diese Bedien- und Verkabelungsfehler sind rund 80% aller scheinbaren Fehler, welche zu einem riesigen Stress ausarten können.

33. Sollte es nun doch vorkommen, dass etwas nicht funktioniert, bevor man überschnelle Schlussfolgerungen zieht, unsere Anlagen dürfen, instand gesetzt aber weder umgebaut noch zerstört werden.

34. Im Zweifelsfall verfügen wir über einen Journaldienst. Die Telefonnummer erfahren Sie bei Mietvertragsabschluss.

35. Sollte es doch vorkommen, dass Instandsetzungen vor Ort durchgeführt werden müssen und es keinen anderen Weg mehr gibt, und/oder eine vor Ort Instandsetzung die vernünftigste Entscheidung ist, muss nachfolgende Differenzierung klargestellt werden.
    Wir unterscheiden die Instandsetzung in A. Kleine Servicearbeiten, B Servicearbeiten, C Reparaturen und D große Reparatur.

36. Unter A Kleine Servicearbeiten verstehen wir Tätigkeiten, welche keine fachmännischen Kenntnisse voraussetzt und unwesentlich Zeit in Anspruch nimmt. Diese kleinen Servicearbeiten können so klein

sein, dass diese mehr schon als Putzarbeiten als Servicearbeiten angesehen werden können, z.B.: wenn man sieht dass im Podest Klammern aus der letzten Anwendung
verblieben sind, und man diese herauszieht.

37. Unter B Servicearbeiten verstehen wir kleine Tätigkeiten, welche keine großartigen fachmännischen Kenntnisse voraussetzt und
    ebenso unwesentlich Zeit in Anspruch nehmen. Diese Servicearbeiten können z.B.: wenn man sieht, dass bei einem Teil irgend welche Schrauben locker sind, und diese angezogen werden: wenn man sieht dass eine Kabelzugentlastung locker ist, und diese festgeschraubt wird, bevor Kontakte des Kabels sich lockern oder brechen; wenn man sieht , dass ein Flügeltor verbogen ist, und man diese ausrichtet. Weitere Servicearbeiten: Leuchtmitteltausch, Tausch von Sicherungen, Tausch eines kaputten Schraubens etc:

38. Unter C Reparatur verstehen wir das Beheben eines Symptoms, welches bekannt ist, oder deren Urschache eindeutig nachvollziehbar und bekannt

ist und die Behebung des Fehlers nicht länger als ungefähr 15 Minuten erfordert. Eine Reparatur kann z.B. das Reparieren eines Kabels bedeuten, sollte z.B. zu wenig Ersatzmaterial mit dabei sein. Weitere Reparaturarbeiten: Geradebiegen eines Goborades, Tausch eines Speaker oder Treiber. Das hat schon einiges mit Wissen und Erfahrung zu tun und sollte wenn möglich mit uns abgesprochen werden wenn diese Art der Instandsetzung angestrebt oder unumgänglich ist.

39. D Große Reparaturen: Sollten nur von einem Fachpersonal durchgeführt werden. Z.B. dem Elektroniker, dem Schlosser, dem Casebauer, dem Elektrogeräteservicetechniker, etc. Unter große Reparaturen verstehen wir: Dimmerreparatur, Moving Head Reparatur, Schweißarbeiten, etc. Im Prinzip kann gesagt werden, sobald ein Gerät zerlegt werden muss, um die Ursache zu ermitteln, handelt es ich um eine große Reparatur. Diese sollte vor Ort unter allen Umständen vermieden werden und darf ohne unsere Zustimmung nicht durchgeführt werden.

40. Jedwede Zweckentfremdung unserer Anlagen und daraus resultierenden Änderung, Zerstörung oder Vermengung unserer Anlagen wird vom Verursacher getragen. D.h. der Mieter kommt für den Schaden auf.

Schadensersatz / Haftung:

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, an allen, für diese Veranstaltung, bereitgestellten Geräte der Musik- und Lichtanlage die durch ihn, Besucher, Künstler und Personal seiner Veranstaltung entstehen, vollständig gegen Neuwert. Der Veranstalter hat alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und schließt adäquate Versicherungen ab.

Der Veranstalter haftet für Diebstahl und Beschädigung.

Gerichtstand:

Soweit gesetzlich zulässig ist Bruck/Lth. ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenen Streitigkeiten.

Stand 1.Okt 2020
Zur Kenntnis genommen